



Anlage zum Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis

gem. § 13 Abs. 1 ZHG

1. Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers für den Antrag auf eine Berufserlaubnis (nur vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen!)

Hiermit bestätige/n ich/wir, als zukünftiger Arbeitgeber, neben der Beschäftigung des Antragstellers, auch die nachstehenden Hinweise unter Pkt. 3 zur Kenntnis genommen zu haben.

Name, Vorname (Personalleiter/Geschäftsführung)

Arbeitgeber (Krankenhaus, Praxis, etc.)

Straße

Hausnummer/Zusatz

Ort

PLZ

Umfang und Art der Tätigkeit (Bereich/Station, in dem die konkret zu benennende Tätigkeit des Antragstellers erfolgen soll, Verantwortlicher Zahnarzt/-ärztin, ggf. gesondertes Blatt verwenden)

2. Antragsteller auf Erteilung einer Berufserlaubnis

Name, Vorname

Straße

Hausnummer/Zusatz

Ort

PLZ

3. Allgemeines

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes darf gemäß § 13 Abs. 2 ZHG nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden.

Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Berufserlaubnis darf gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 ZHG ausnahmsweise nur dann erteilt oder verlängert werden, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt oder aus Gründen der zahnärztlichen Versorgung bestehen.

Die zu erteilende Berufserlaubnis wird beschränkt auf eine nicht leitende und nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Zahnarztes. Bei der erforderlichen Aufsicht ist eine ständige unmittelbare Anwesenheit des diensthabenden/aufsichtsführenden Zahnarztes nicht erforderlich. Es genügt, dass eine Anwesenheit und Ansprechbarkeit vor Ort sowie die jederzeitige Möglichkeit des Eingreifens durch den die Aufsicht wahrnehmenden Zahnarzt gegeben sein muss, da nur so eine Patientengefährdung ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für Bereitschafts-, Nacht- oder Notfalldienste.

Im Rahmen der Berufserlaubnis ist kein Einsatz als Assistenz Zahnarzt und keine zahnärztliche Weiterbildung möglich. Ein Einsatz über die genehmigte/n Tätigkeit/en der erteilten Berufserlaubnis hinaus, kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben liegt jeweils bei dem diensthabenden/aufsichtsführenden Zahnarzt/Zahnärztin und im Allgemeinen bei dem beschäftigenden Arbeitgeber. Die Anzahl zu beaufsichtigender Zahnärzte/Zahnärztinnen mit einer Berufserlaubnis muss den Möglichkeiten des beaufsichtigenden Zahnarztes/Zahnärztin entsprechen.

4. Unterschrift

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Datum/Ort

Unterschrift